



Informationsblatt

Entwässerungsantrag - Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Was ist eine Grundstücksentwässerungsanlage?

Die Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) umfasst alle in Gebäuden und auf dem Grundstück befindlichen Anlagen zum Sammeln, Behandeln und Ableiten von Schmutz- und Regenwasser.

Die Erstellung und Änderung dieser Anlagen muss vor Beginn der Bauarbeiten von den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) genehmigt werden.

Die Grundlage hierfür liefert die Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2016 (EWS-HL). Diese kann auf der Internetseite der EBL kostenlos heruntergeladen werden.

www.entsorgung.luebeck.de

- Privatkunden
- Entwässerung/
Entwässerungsantrag
- Weitere Informationen/Satzung Entwässerung/Entwässerungssatzung

§ 16 Genehmigungsbedürftigkeit

Die Genehmigung der Hansestadt Lübeck, EBL, ist einzuholen für

1. den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen,
2. die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen. Dies gilt auch bei zeitlich begrenzten Benutzungen,
3. die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und
4. die Änderung und Erweiterung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

2. Wo beginnt die Verantwortung der Grundstückseigentümer:innen?

Verantwortlich für Bau und Instandhaltung der GEA ist der/die Grundstückseigentümer:in. Die GEA endet am Übergabepunkt zum öffentlichen Anschlusskanal. Dies ist in der Regel die Grundstücksgrenze. Im Zweifelsfall ist die Lage des Übergabepunktes vor der Antragstellung bei den EBL zu erfragen.

Über die Entwässerungsanlagen der Grundstücke werden bei den EBL Grundstücksakten geführt. Die in diesen Akten vorhandenen Unterlagen können von dem/der Grundstückseigentümer:in oder einer sonstigen bevollmächtigten Person nach Terminvereinbarung im Sachgebiet Grundstücksentwässerung eingesehen werden.

3. Welche Unterlagen sind für die Genehmigung einzureichen?

- a. Antragsformular (Formular 07 - Entwässerungsantrag). Das Formular kann auf der Internetseite der EBL kostenlos heruntergeladen werden.

www.entsorgung.luebeck.de

- Privatkunden
- Entwässerung/Entwässerungsantrag

Alternativ kann das Formular bei den EBL im Sachgebiet Grundstücksentwässerung angefordert werden. Die Kontaktdaten befinden sich am Ende dieses Informationsblattes.

- b. Auszug aus der Liegenschaftskarte. Dieser ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) erhältlich.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig Holstein (LVermGeo SH)

Standort Lübeck, Broilingstraße 53 b-d, 23554 Lübeck
Telefon: 0451 30090-0, Telefax: 0451 30090-149
Email: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de
Internet: www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de

- c. Lageplan (Maßstab 1:500). Aus diesem muss der Verlauf der vorhandenen und geplanten GEA für Schmutz- und Regenwasser ersichtlich sein.
 - Lage und Führung der Leitungen mit Angabe der Leitungsdurchmesser und des Gefälles.
 - Darstellung der Schächte auf dem Grundstück
 - Darstellung von Regenfallleitungen, Hofabläufen, Entwässerungsrinnen, Abscheidern etc.
- d. Entwässerungszeichnungen (Maßstab 1:100) als Grundriss- und Schnittzeichnungen, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aller Geschosse



der Gebäude, mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände (z.B. Waschbecken, WC, Bodenablauf usw.), Anschluss-, Sammel- und Grundleitungen, Fallleitungen, Lüftungsleitungen und Reinigungsöffnungen. Sofern Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind auch die dazugehörigen Rückstausicherungen darzustellen.

- e. Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage, insbesondere die Tiefenlage bezogen auf NHN, die Durchmesser der Grundleitungen und die abzuleitenden Wassermengen.
- f. Bei einer geplanten Regenwasserversickerung auf dem Grundstück kann zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich sein.

Hinweis Regenwasserversickerung:

Eine Versickerung ist immer dann möglich, wenn dadurch Gebäude, Nachbargrundstücke oder das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Bei einer geplanten Regenwasserversickerung auf dem Grundstück sind im Entwässerungsantrag folgende zusätzliche Angaben zu machen:

- Art der Regenwasserversickerung mit Angabe der Größe / Abmessungen im Lageplan
- Bodengutachten mit Angabe der Bodenart, des Durchlässigkeitsbeiwerts (kf-Wert) und des höchsten Grundwasserstandes unter dem Gelände
- Eine Bemessung / ein Nachweis der Größe der Versickerungsanlage

Bei der Bemessung, Ausstattung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

Es ist bei den Entsorgungsbetrieben ein **Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang** für die öffentliche Kanalisation (§11 Entwässerungssatzung) zu stellen.

Stimmen die EBL dem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang zu, ist ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu beantragen.

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Untere Wasserbehörde
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck
Telefon: 0451 122-3969
Email: wasserbehoerde@luebeck.de

4. Was ist noch zu beachten?

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 sind zu beachten.

5. Kontaktmöglichkeiten:

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Grundstücksentwässerung
Malmöstraße 22
23560 Lübeck

Telefon: 0451 70760 0
E-Mail: grundstuecksentwaesserung@ebhl.de
Internet: <https://www.entsorgung.luebeck.de/>

Bezirk Mitte

(Innenstadt)

Frau Maiwald

0451 70760-242

Herr Karsten

0451 70760-247

Bezirk Nord

(Travemünde, Kücknitz, Schlutup, St. Lorenz Nord/Süd, Buntekuh)

Herr Wilke

0451 70760-252

Bezirk Süd

(St. Gertrud, St. Jürgen, Moisling)

Frau Mainhardt

0451 70760-303



Weitere Informationen zum Thema Entwässerung finden Sie auf unserer Webseite.

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Grundstücksentwässerung

Stand Februar 2024